

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBI. 9440-1, wird
wie folgt geändert:

"Artikel I

Nach § 89 ist folgendes Hauptstück G anzufügen:

Hauptstück G

§ 90

Während der Geltungsdauer der zwischen dem Bund und
den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG
über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung
des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl.Nr. 453/1978 und LGBI.
0801-0, sind die Bestimmungen über die Beziehungen der
Krankenversicherungsträger zu den öffentlichen Kranken-

anstalten sowie über die Beiträge zur Deckung der Betriebsabgänge und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze sind mit jedem 1. Jänner, erstmals mit 1. Jänner 1978, im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden.
2. Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres ist vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses jener Betrag abzuziehen, den die Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu überweisen haben. Ferner haben bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Z.1 jene Beitragseinnahmen außer Betracht zu bleiben, die sich ab 1. Jänner 1979 aus Änderungen des Beitragsrechtes ergeben, soferne der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist.

3. Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Z.2 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillig Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband auf zwei Dezimalstellen zu runden.

4. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der für die Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab nachfolgendem 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebühren-

ersätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrundegelegt werden können. Für das Jahr 1978 beträgt der provisorische Hundertsatz 10,84 %.

5. Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Krankenanstalten ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührenersätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührenersätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.
6. Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze nach § 58 Abs.1 besteht eine Bindung an die Erhöhungssätze gemäß Z.1 bis 5.

7. An die Stelle der Zweckzuschüsse des Bundes gemäß §§ 57 und 58 Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr.1/1957, in der Fassung BGBl.Nr.27/1958, treten die auf Grund des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr. 454/1978, vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu leistenden Zuschüsse - mit Ausnahme der Investitionszuschüsse.

8. Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten haben die Anträge gemäß § 4 Abs.3 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bis 30. April eines jeden Kalenderjahres bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat die Anträge vor der Vorlage an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I treten rückwirkend mit 1. Jänner 1978 in Kraft."